

Anlage zur Stellplatzsatzung

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der KFZ-Stellplätze (StP)	Zahl der Fahrradstellplätze (FSt)	zusätzl. f. Besucher	
1. Wohngebäude					
1.1	Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	1 StP	je Wohnung bis 80 m ² WFL	-	-
		2 StP	je Wohnung über 80 m ² WFL	-	-
1.2	Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 StP	je Wohnung	2 FSt	je Wohnung 20%
1.3	Bei Vorlage eines Mobilitätskonzepts für Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1 StP	je Wohnung	2 FSt	je Wohnung 20%
		Zahl der KFZ-Stellplätze (StP)	Zahl der Fahrradstellplätze (FSt)	hiervon f. Besucher	
2. Gebäude mit Büro- Verwaltungs- und Praxisräumen					
2.1	Büro u. Verwaltungsräume allgemein	1 StP	je 40 m ² NF	1 FSt	je 40 m ² NF 20%
2.2	Räume mit erheblichem Besucher-verkehr, z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen	1 StP	je-30 m ² NF, mind. 3 StP	1 FSt	je 30 m ² NF 75%
3. Verkaufsstätten					
3.1	Läden, Waren-, Geschäftshäuser und andere Verkaufsstätten	1 StP	je 40 m ² NF (V), mind 2 StP	1 FSt	je 40 m ² NF (V) 75%
4. Versammlungsstätten					
4.1	Versammlungsstätten	1 StP	je 20 Sitzplätze	1 FSt	je 20 Sitzplätze 90%
5. Gaststätten und Be- herbergungsbetriebe					
5.1	Gaststätten (auch mit Freischankflächen)	1 StP	je 25 m ² Gastraumfläche	1 FSt	je 25 m ² Gastraumfläche 75%
5.3	Hotels, Pensionen etc.	1 StP	je 6 Betten, bei Restaurations- betrieb Zuschlag nach 5.1	1 FSt	je 6 Betten, bei Restaurations- betrieb Zuschlag nach 5.1 75%
6. Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung					
6.1	Schulen	1 StP	je Klasse	15 FSt*	je Klasse
6.2	Kindergärten, Kindertagesstätten	2 StP	je Gruppe	15 FSt*	je Gruppe

* Statt Fahrradstellplätzen können auch Rollerstellplätze hergestellt werden.

Eichenau, den 13.01.2022

Gemeinde Eichenau

Peter Münster

Erster Bürgermeister